

pieringen für politische Zwecke ausgeschlossen ist. Es gibt keine Staatskirche, und die politische und ökonomische Macht des werktätigen Volkes schließt ihrem Wesen nach solchen Mißbrauch aus.

Kennzeichnend für die monopolkapitalistische Herrschaft in Westdeutschland ist dagegen das Bestreben, Religion und Kirche in den Dienst der imperialistischen und militaristischen Politik zu stellen. Der politische Klerikalismus wird als eines der ideologischen Instrumente benutzt, um die Existenz des imperialistischen Staates und die Ausbeutungsverhältnisse zu rechtfertigen. Antikommunismus, Revanchismus und Aggressionsdrang wird eine klerikale Begründung untergelegt.

Die sozialistische Gesellschaft und ihr Staat lassen solche, gegen die Religionsfreiheit gerichtete Pervertierung der Religion und der religiösen Gefühle der Gläubigen nicht zu. Die sozialistische Gesellschaft und ihre Staats- und Rechtsordnung geben die Voraussetzungen für religiöse Freiheit, die nicht durch politischen Mißbrauch der Religion gefährdet ist. Sie geben den gläubigen Menschen alle Möglichkeiten, durch gleichberechtigte Mitarbeit an den Aufgaben der sozialistischen Gemeinschaft für Frieden und Menschlichkeit zu wirken.

Die Religionsfreiheit ist zudem ausdrücklich unter strafrechtlichen Schutz gestellt. § 133 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik lautet:

„(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.“

2. Absatz 2 enthält die verfassungsrechtliche Regelung der Stellung der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist zunächst festgelegt, daß die Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften in Übereinstimmung mit der Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik ihre Angelegenheiten ordnen und ihre Tätigkeit ausüben. „Die Verfassung